

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Briggow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07. 2011 (GVOBl. MV S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Briggow erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 -Ausschüsse

wird gestrichen und ersetzt durch

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, neben dem Bürgermeister aus 2 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
Vom Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nummer 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro der Leistungsrate.
 2. im Rahmen dessen Nummer 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall.
 3. bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 25.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu 500.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro, sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 150.000 Euro und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro.

4. Im Rahmen dessen Nummer 4 innerhalb einer Wertgrenze von 300 Euro von 10.000 Euro

5. Im Rahmen dessen Nummer 5 bei Verträgen von 500 Euro bis 100.000 Euro.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen: Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen sowie von Forderungen und anderen Rechten von 500 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.

(6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 zu unterrichten

(8) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

2. Nach § 5 wird eingefügt:

§ 6

Rechnungsprüfung

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Gemeindevertretung wählt aus den Reihen der Gemeindevertreter zwei Rechnungsprüfer. Weiterhin kann ein sachkundiger Einwohner berufen werden. Der Bürgermeister und sein erster und zweiter Stellvertreter sind nicht wählbar. Er tagt nicht öffentlich.

3. § 6 – Bürgermeister/Stellvertreter wird § 7

Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs.3, Ziffer 1;2;3;4 und 5, Abs. 4 und Abs. 6.

Abs. (4) der Wert 250 € wird durch den Wert 500 € ersetzt.

Abs. (7) wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister entscheidet über die Wohnungsvergabe der gemeindeeigenen Wohnungen.

4. § 7 - Entschädigung wird § 8
5. § 8 Öffentliche Bekanntmachung wird § 9
6. § 9 Inkrafttreten wird § 10

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Briggow, den 16.03.2015

H a r d t
Bürgermeister